



Mitteilung über den Bezug von Jokertagen
gemäss Ziffer 3.3 der Richtlinien betreffend Absenzen der Schule Künsnacht

Wir möchten für
(Vorname und Name des Kindes)

Klasse: Klassenlehrperson:

am Jokertag/e beziehen.
(Datum) (Anzahl)

Inhaber/in der elterlichen Sorge:
(Vorname und Name)

Adresse:
.....

Datum: Unterschrift:

Eingegangen:

Stellungnahme der Klassenlehrperson

(gemäss Ziffer 5.1 der Richtlinien betreffend Absenzen und Dispensationen)

Bezug ist wie oben gewünscht möglich. Bezug ist **nicht** möglich wie gewünscht.

Begründung (falls der Bezug von Jokertagen verweigert wird):

- Im laufenden Schuljahr wurden bereits alle verfügbaren Jokertage bezogen.
- Die Mitteilung über den Bezug von Jokertagen erfolgte nicht rechtzeitig.
- Jokertag fällt zusammen mit besonderem Schulanlass (.....)
- andere Gründe:

Datum: Unterschrift:

Bei der Verweigerung von Jokertagen ist eine Einsprache an die Schulleitung durch die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen möglich.

Bitte Rückseite beachten!

Verteiler: Original an Klassenlehrperson (Schülerdossier)
Kopie an Eltern
Kopie an Schulleitung, falls der Bezug von Jokertagen verweigert wird

Richtlinien der Schulgemeinde Küsnacht betreffend Absenzen (Auszug):

3. Fernbleiben vom Schulunterricht (Absenzen, Jokertage)

Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Der während vorhersehbaren Absenzen und Jokertagen verpasste Unterrichtsstoff sowie ver-säumte Lernkontrollen müssen gemäss den Anweisungen der Lehrpersonen vor- bzw. nachgeholt werden.

3.3 Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen teilen den Bezug von Jokertagen spä- testens 10 Tage vorher mit dem entsprechenden Formular (Bezug bei der Klassenlehrperson oder auf dem Schulsekretariat möglich) der Klassenlehrperson mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

Auf der Kindergartenstufe können die 4 Jokertage beider Schuljahre zusammengefasst bezogen werden.

Bei Schulanlässen, die den Eltern in Jahres-, Semester- und Quartalsplänen mitgeteilt werden, sowie am ersten Tag des Schuljahres, bei Anlässen zum Schuljahresschluss und bei Schulsilvester-Feiern können keine Jokertage bezogen werden. Dies gilt auch für alle weiteren Schulanlässe/Termine, die den Eltern frühzeitig via Elternbrief mitgeteilt werden.

5. Kompetenzen

5.1 Jokertage

Die Mitteilung zum Bezug von Jokertagen ist mit dem entsprechenden Formular spätestens 10 Tage im Voraus bei der *Klassenlehrperson* einzureichen. Sie kann nach Massgabe von Ziffer 3.3 dieser Richtlinien den Bezug von Jokertagen ermöglichen oder verweigern. Eine Verweigerung ist auf dem Formular zu begründen. Die Klassenlehrperson teilt ihren Ent- scheid den für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen und der Schulleitung mit.

Bei der Verweigerung des Bezugs von Jokertagen ist eine Einsprache an die Schulleitung möglich.

7. Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich gegen die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verstösst, kann gemäss § 76 VSG auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden. Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt Meilen.